

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname(n) **Exel™ Lead in Line**

Andere Möglichkeiten der Identifizierung

Andere Namen Nicht anwendbar

Chemischer Name Nicht anwendbar

INDEX Nummer wie in Anhang VI von CLP Nicht anwendbar

ID Nummer im C&L-Verzeichnis Nicht anwendbar

CAS Nummer Nicht anwendbar

REACH Registrierungs-Nr.(n) Nicht anwendbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en) SU 2a - Bergbau (außer Offshore-Industrien)

Verwendung(en), von denen abgeraten wird Verwendung des Produktes ausschließlich im Rahmen der bestehenden Gesetze und erteilten Genehmigungen.

Funktion(en) des Stoffes / des Gemisches Exel™ Lead in Line ist ein abrollbarer Anzündschlauch zum Initiieren von Sprenganlagen.
 Es kann in über- oder untertägigen Anwendungen, in Steinbrüchen oder auf Baustellen eingesetzt werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant **Orica Sweden AB**
 Gyttopp
 713 82 Nora
 Schweden

Telefon / Fax / Email +46 587 85000 / +46 587 25345 / info.gyse@orica.com

Technische Unterstützung +46 587 85201

Kontakt zur zuständigen Person für das Sicherheitsdatenblatt sds.emea@orica.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Nicht anwendbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Nicht so stark am Zündschlauch ziehen, dass dieser gedehnt oder zerrissen wird. Dies kann zu einer vorzeitigen Initiierung führen.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

-

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse / -kategorie	Gefahrenhinweis	Einstufungsverfahren	Zusätzliche Hinweise
-	-	-	-

-

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG

Eigenschaften bzw. Kennbuchstabe	R Sätze	
-	-	-

Keine weiteren Informationen

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produktidentifikator -
 Index- bzw. C&L-Nummer Nicht anwendbar
 Gefahrbestimmende Komponente(n) -

SDB Nr. : 3043
 Version : 02.0
 Überarbeitet : 2016-11-25

Zulassungsnummer	Nicht anwendbar		
Gefahrenpiktogramm(e)	Nicht anwendbar		
Signalwort	-		
Gefahrenhinweis(e)	-	-	-
Sicherheitshinweis(e)	-	-	-
Ergänzende Informationen (EU)	-	-	-
Zusätzliche Kennzeichnung	-		
Hinweis	-		
Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG			
Gefahrensymbol(e)	Nicht anwendbar		
Gefahrenbezeichnung	-		
R-Sätze	-	-	-
S-Sätze	-	-	-
Hinweis	-		
2.3. Sonstige Gefahren			
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Eine Beurteilung wurde noch nicht durchgeführt.		
Andere Gefahren	<p>Sprengschwaden sind schwerer als Luft und können sich in höherer Konzentration am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern sammeln.</p> <p>Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.</p>		
Zusätzliche Informationen			
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	-	-	-

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Der Zündschlauch enthält keine Stoffe, die eine Gesundheits- oder Umweltgefahr im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG darstellen, und keine Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind.

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Stoff	Registrierungs-Nr. <i>Index- bzw. C&L-Nummer</i>	EG Nr. <i>CAS Nr.</i>	Einstufung nach 1272/2008/EG <i>Einstufung nach 67/548/EWG</i>	Gehalt (Gew.%)
-	-	-	-	-

3.2. Gemische

Stoff	Registrierungs-Nr. <i>Index bzw. C&L-Nummer</i>	EG Nr. <i>CAS Nr.</i>	Einstufung nach 1272/2008/EG <i>Einstufung nach 67/548/EWG</i>	Gehalt (Gew.%)

Bemerkungen -

Zusätzliche Hinweise -

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Besondere Hinweise

- Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
- Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt	- Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	- Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	- Arzt konsultieren.
Nach Inhalation	- Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. - Ärztliche Hilfe hinzuziehen falls Beschwerden nicht nachlassen. - Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. - Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. - Frühzeitig Gabe von Cortison-Spray. - Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome / Wirkungen	-
Verzögerte Symptome / Wirkungen	Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten können folgende Symptome auftreten: - Lungenödem
Selbstschutz des Ersthelfers	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Unbefugte fernhalten.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl
Ungeeignete Löschmittel	Nicht anwendbar

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

-

Exel™ Lead in Line

SDB Nr. : 3043
 Version : 02.0
 Überarbeitet : 2016-11-25

Mögliche Brandgase oder Dämpfe

Im Brandfall können entstehen:

- Stickoxide (NO_x)
- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Maßnahmen bei Umgebungsbränden (Feuer hat das Produkt noch nicht erreicht)

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Wenn gefahrlos möglich unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Maßnahmen bei Produktbränden (Feuer hat das Produkt soeben erreicht oder greift auf das Produkt über)

Wassersprühstrahl

Weitere Informationen

Begrenzung der Anzahl der Einsatzkräfte im Gefahrenbereich.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht anwendbar

Einsatzkräfte

Nicht anwendbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Aufgrund der Konsistenz und der patronierten Form des Produktes ist ein Auslaufen der Inhaltstoffe nicht wahrscheinlich.

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise über die Verhinderung der Ausbreitung verschütteter Materialien

Aufgrund der Konsistenz und der patronierten Form des Produktes ist ein Auslaufen der Inhaltstoffe nicht wahrscheinlich.

Hinweise zur Reinigung nach Verschütten

Aufgrund der Konsistenz und der patronierten Form des Produktes ist ein Auslaufen der Inhaltstoffe nicht wahrscheinlich.

Weitere Angaben

Im Zweifelsfall Lieferanten kontaktieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7, 8, 10 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang / Technische Maßnahmen

Verwendung nur durch autorisiertes Personal.
 Vorsichtig handhaben - Stoß, Reibung, Schlag vermeiden.
 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Schäden am Zündschlauch vermeiden.
 Nicht so stark am Zündschlauch ziehen, dass dieser gedehnt oder zerrissen wird. Dies kann zu einer vorzeitigen Initiierung führen.
 Zündschlauch nicht zum Abseilen von Gewichten verwenden.

Hygiene am Arbeitsplatz

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

-

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Wenn möglich in Originalverpackung aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

-

Unverträgliche Produkte

Beschränkungen gemäß nationalen Recht beachten.

Lagertemperatur	Normale Lagerbedingungen.
Relative Luftfeuchtigkeit (%)	Trockene Lagerbedingungen.
Lagerstabilität	Stabil unter normalen Lagerbedingungen.
Mengenbegrenzung	Mengenbegrenzungen durch gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Genehmigungen beachten.
Maximale Lagerdauer	Sollte innerhalb von 3 Monaten nach dem Anbruch des Zündschlauchs verwendet werden. Lagerfähigkeit von bis zu 2 Jahren.
Lagerklasse	-

7.3. Spezifische Endanwendungen

Vor dem Gebrauch die Anleitung lesen.
 Außer den im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Anwendungen vorgesehen.
 Verwendung des Produktes nur entsprechend den bestehenden Gesetzen und behördlichen Genehmigungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Aufgrund des gekapselten Aufbaus der Zünder ist ein Kontakt mit den Inhaltstoffen nicht zu erwarten.

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Bestandteil / CAS-Nr.	Parameter	Grenzwert	Quelle	Bemerkungen
Staub	Langzeit	10 mg/m ³ (inhalierbar)	GESTIS	DE
	Langzeit	3 mg/m ³ (lungengängig)	GESTIS	DE
	Kurzzeit	20 mg/m ³ (inhalierbar)	GESTIS	DE
	Kurzzeit	6 mg/m ³ (lungengängig)	GESTIS	DE
Kohlendioxid 124-38-9	Langzeit	9000 mg/m ³ ; 5000 ppm	GESTIS	EU ¹⁾
	Langzeit	9100 mg/m ³ ; 5000 ppm	GESTIS	DE
	Kurzzeit	18200 mg/m ³ ; 10000 ppm	GESTIS	DE

Kohlenmonoxid 630-08-0	Langzeit	35 mg/m ³ ;	30 ppm	GESTIS	DE
	Kurzzeit	70 mg/m ³ ;	60 ppm	GESTIS	DE
Stickstoffdioxid 10102-44-0	Langzeit		0.2 ppm	GESTIS	EU ²⁾
	Langzeit	0.95 mg/m ³ ;	0.5 ppm	GESTIS	DE
	Kurzzeit	0.95 mg/m ³ ;	0.5 ppm	GESTIS	DE
Stickstoffmonoxid 10102-43-9	Langzeit	0.63 mg/m ³ ;	0.5 ppm	GESTIS	DE
	Kurzzeit	1.26 mg/m ³ ;	1.0 ppm	GESTIS	DE

- 1) Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.
2) Vorschlag, Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition.

Biologische Grenzwerte

Bestandteil / CAS Nr.	Parameter	Grenzwert	Untersuchungs-material	Probenahme-zeitpunkt
Kohlendioxid 124-38-9	-	Nicht festgelegt	-	-
Kohlenmonoxid 630-08-0	CO-Hb	5%	Vollblut	Expositionsende
Stickstoffdioxid 10102-44-0	-	Nicht festgelegt	-	-
Stickstoffmonoxid 10102-43-9	-	Nicht festgelegt	-	-

Empfohlene Überwachungsmethoden

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen

Expositionsweg	Expositionsfrequenz	DNEL	Kritischer Bestandteil	Bemerkungen
-	-	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Produktbezogene
 Maßnahmen zur Vermeidung
 der Exposition

Kartons geschlossen halten und an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
 Beschädigungen des Erzeugnisses vermeiden.

Instruktive Maßnahmen zur
 Vermeidung der Exposition

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Hautpflegemaßnahmen entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.
 Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen
 entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.

Organisatorische
 Maßnahmen zur Vermeidung
 der Exposition

Minimierung der Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich.
 Reduzierung der Mitarbeiter im Gefahrenbereich auf das erforderliche Maß.
 Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur
 Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung
 zu erwarten ist.

Technische Maßnahmen zur
 Vermeidung der Exposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz
 persönlicher Schutzausrüstungen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge
 arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen
 mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Vorgaben der Berufsgenossenschaften einhalten.

Augen- / Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz
 DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Halbhandschuhe
 Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
 DIN-/EN-Normen: DIN EN 388

Exel™ Lead in Line

SDB Nr. : 3043
 Version : 02.0
 Überarbeitet : 2016-11-25

Hautschutz

Arbeitskleidung aus Baumwolle erfüllt die Anforderungen.

Die Ausführung der zur Verfügung zu stellenden Schutzkleidung richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter den jeweiligen Einsatzbedingungen.

Es wird empfohlen bei deren Auswahl insbesondere folgende Schutzziele zu berücksichtigen.

- Schutz vor Hitzeeinwirkung und offenen Flammen (so darf die Schutzkleidung bei einem Ereignis möglichst nicht schmelzen oder in Flammen aufgehen).
- Schutz vor Kontakt mit Chemikalien (Explosivstoffartikel sollten vom Gewebe möglichst nicht aufgenommen werden und somit die Entflammbarkeit erhöhen).
- Schutz vor elektrostatischer Aufladung.
- Schutzkleidung bezüglich erweiterter Schutzziele (z.B. Warnkleidung, Wetterschutzkleidung) sollte den o.g. Schutzziele nicht entgegenstehen.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung

Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143) Typ P2/P3.

Arbeitshygiene

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Thermische Gefahren

Keine thermische Gefährdung zu erwarten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produktbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

-

Instruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

-

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

-

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

-

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Maßnahmen, die sich auf die Verwendung des Stoffes (als solchen oder in Gemischen) durch den Verbraucher beziehen

-

Maßnahmen, die sich auf die Verwendung des Stoffes in Erzeugnissen beziehen

-

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Aufgrund des komplexen Aufbaus des Erzeugnisses kann die Mehrzahl der gewünschten physikalischen und chemischen Eigenschaften nicht angegeben werden.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Fest
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Nicht anwendbar
Löslichkeit(en)	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol / Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungs-temperatur	Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nicht so stark am Zündschlauch ziehen, dass dieser gedehnt oder zerrissen wird. Dies kann zu einer vorzeitigen Initiierung führen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Feuer, Hitze, Elektrostatik oder Stoß kann zu einer Explosion des Produktes führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Mechanische Einflüsse (z. B. Stoß, Druck, Schlag, Reibung).

Feuer, Funken oder sonstigen Zündquellen fernhalten.

Elektrostatische Entladungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxide (CO), Kohlendioxide (CO₂)

Exel™ Lead in Line

SDB Nr. : 3043
 Version : 02.0
 Überarbeitet : 2016-11-25

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität von -

Expositionsweg	Parameter	Wirkdosis	Spezies	Quelle	Bemerkungen
-	-	-	-	-	-

-

Schwere Augenschädigung / -reizung -

Sensibilisierung der Atemwege / Haut -

Toxizität bei wiederholter Verabreichung -

Keimzell-Mutagenität -

Karzinogenität -

Reproduktionstoxizität -

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition -

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition -

Aspirationsgefahr -

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

-

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Aufgrund der morphologischen Beschaffenheit sind bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung keine gefährlichen Eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Angaben

Weitere Angaben:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität von	-
Akute Fischtoxizität	-
Chronische Fischtoxizität	-
Akute Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere	-
Chronische Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere	-
Akute Algentoxizität	-
Chronische Algentoxizität	-
M-Faktor	Nicht anwendbar

Weitere toxikologische Informationen

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau	Keine Daten verfügbar
Hydrolyse	Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol / Wasser	Keine Daten verfügbar
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT / vPvB-Beurteilung ist nicht verfügbar da eine Stoffsicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle müssen in Übereinstimmung mit Richtlinie 2008/98/EG sowie den nationalen und lokalen Vorschriften entsorgt werden. Es wird empfohlen, mit den Behörden und/oder Entsorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen und weitere Informationen über die Verwertung oder Beseitigung zu erfragen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt möglichst in Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Wenn möglich Rücknahmesysteme für Produkte und Verpackungen nutzen.

Produktrückstände

Da es sich bei Exel™ Lead in Line um ein Produkt handelt, dass vor dem Einsatz von der Rolle abgewickelt wird, sollte auch unverbrauchtes Produkt, das nicht mehr verwendet werden kann, abgewickelt und unter entsprechenden Sicherheitsbedingungen gezündet werden. Eine Zündung von Exel™ Lead in Line auf der Spule kann zu Feuergefahr führen.

Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.

Abfallbestimmung nach EAK

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern / Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich Nein

IMDG-Meeresschadstoff Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Name des Produktes Nicht anwendbar, eine Massenförderung ist nicht vorgesehen.

Vorgeschriebener Schiffstyp -

Verschmutzungskategorien -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)
 Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie)
 Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)
 Verordnung 1907/2006/EG (REACH)
 Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Nationale Vorschriften Zulassungsbedingungen müssen eingehalten werden.
 Nationale Vorschriften zum Umgang mit Explosivstoffen beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der relevanten H- und P-Hinweise

-

List of relevant R and S phrases

-

Schulungshinweise

Mitarbeiter sollten vor dem Umgang mit der Substanz entsprechend geschult werden.
 Eine auffrischende Schulung sollte in regelmäßigen Abständen und entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen erfolgen.

Empfohlene Einschränkungen der Verwendung

In Abschnitt 1.2. beschriebene Verwendung beachten.

Weitere Information

ID	Kennnummer
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
C&L	Einstufung und Kennzeichnung
EG-Nr.	Die drei Stoffverzeichnisse aus dem früheren EU-Rechtsrahmen für Chemikalien, EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis, werden zusammengefasst als EG-Verzeichnis bezeichnet. Dem EG-Verzeichnis wird die EG-Nummer als Kennzahl für Stoffe entnommen.
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
UN RTDG	Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter
R-Sätze	Risikosätze
S-Sätze	Sicherheitssätze
EUH	Europäische Gefahrenhinweise
CLP	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Exel™ Lead in Line

SDB Nr. : 3043
Version : 02.0
Überarbeitet : 2016-11-25

REACH	REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
Kow	Oktanol / Wasser-Verteilungskoeffizient
DIN-/EN Norm	Deutscher Industrie Standard / Europäische Norm
P2/P3	Partikelfilterkategorie P2/P3
SU	Verwendungssektor
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog
DE	Deutschland
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Verwendete Datenquellen bei der Erstellung des Produktdatenblattes

Technisches Datenblatt Exel™ Lead in Line

Informationen die hinzugefügt, entfernt oder überarbeitet wurden

Einzelheiten zum Lieferanten unter 1.3

*Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.
Sie beschreiben das Produkt in Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.
Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des Produktes dar.*